

## Entscheidung des BGH über die Erstattungsfähigkeit von Kosten einer Lasik-Operation

Gegenstand des Verfahrens war eine Auseinandersetzung zwischen einem Patienten und seiner privaten Krankenversicherung. Der Kläger litt unter einer beidseitigen Fehlsichtigkeit von -3 und -2,5 Dioptrien und unterzog sich daher im Jahr 2013 einer Femto-Lasik-Operation. Nach Durchführung der Operation forderte der Patient seine private Krankenversicherung zur Erstattung der entstandenen Operationskosten in Höhe von 3.490,00 € auf. Die Krankenversicherung verweigerte die Erstattung der Kosten und verwies dabei auf ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen, die eine Erstattung nur dann vorsehen, wenn es sich um Kosten einer notwendigen Heilbehandlung zur Beseitigung einer Krankheit handelt. Sowohl das Vorliegen einer Krankheit, als auch die medizinische Notwendigkeit der Operation wurden durch das Versicherungsunternehmen bestritten.

In den ersten beiden Instanzen gaben die Gerichte der Krankenversicherung Recht und wiesen die Klage des Patienten ab. Begründet wurde diese Auffassung nach Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens mit der Einschätzung, dass die nur leichte Kurzsichtigkeit des Patienten dem normalen Entwicklungs- und Alterungsprozess entspreche. Es sei daher nicht von einer Krankheit auszugehen. In Fachkreisen werde nach internationalen medizinischen Standards vielmehr erst ab -6 Dioptrien von einer pathologischen Myopie gesprochen. Da der Refraktionsfehler des Patienten zu einer Fehlsichtigkeit führe, wie sie bei 30 - 40 % der Menschen mittleren Alters auftrete, könne diesem Fehler kein Krankheitswert beigemessen werden. Darüber hinaus kamen die ersten beiden Instanzen auch zu dem Ergebnis, dass nicht von einer medizinischen Notwendigkeit der durchgeführten Femto-Lasik-Operation auszugehen sei. Vielmehr sei es dem Patienten auch möglich und zumutbar gewesen, auf eine Korrektur der Fehlsichtigkeit durch das Tragen einer Brille oder von Kontaktlinsen zurückzugreifen.

Dieser Argumentation schob der BGH nun einen Riegel vor. Der BGH stellte klar, dass es zur Beantwortung der Frage, ob eine Krankheit im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegt, nicht auf die Sicht eines medizinischen Sachverständigen, sondern vielmehr auf die Einschätzung eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ankommt. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer dürfe aber bei Vorliegen des streitgegenständlichen Refraktionsfehlers von einer Krankheit ausgehen. Wörtlich führte der BGH in seiner Entscheidung vom 29.03.2017, Az IV ZR 533/15, hierzu aus:

*„Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird vielmehr davon ausgehen, zum Normalzustand der Sehfähigkeit gehöre ein beschwerdefreies Lesen und eine gefahrenfreie Teilnahme am Straßenverkehr; er wird das Vorliegen einer bedingungsgemäßen Krankheit annehmen, wenn bei ihm eine nicht nur ganz geringfügige Beeinträchtigung dieser körperlichen Normalfunktion vorliegt, die ohne Korrektur ein beschwerdefreies Sehen nicht ermöglicht. Dies folgt schon daraus, dass eine Krankheit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch dadurch gekennzeichnet ist, dass sie eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt und deshalb die Notwendigkeit einer Heilbehandlung begründet.“*



### Head Office

lasik germany® **Hamburg**  
Hohe Bleichen 10 · 20354 Hamburg  
Ärztliche Leitung: Dr. med. Jörg Fischer  
**Kostenlose Hotline: 0800 / 599 599 9**  
hamburg@lasik-germany.de  
www.lasik-germany.de

### lasik germany® **Hannover**

Georgstraße 34 · 30159 Hannover  
hannover@lasik-germany.de

### lasik germany® **Berlin**

Bellevuestraße 5 · 10785 Berlin  
berlin@lasik-germany.de

### lasik germany® **Oberhausen**

Centroallee 283 · 46047 Oberhausen  
oberhausen@lasik-germany.de

### lasik germany® **Frankfurt/Main**

Große Bockenheimer Straße 30  
60313 Frankfurt  
frankfurt@lasik-germany.de

### lasik germany® **Stuttgart**

Königstraße 70 · 70173 Stuttgart  
stuttgart@lasik-germany.de

### lasik germany® **München**

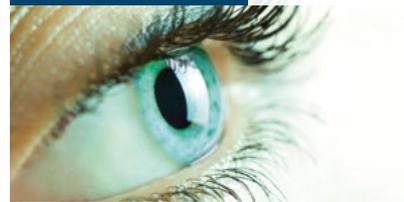
Bayerstraße 3, am Münchner Stachus  
80331 München  
muenchen@lasik-germany.de



Patientenempfehlungen im Web  
[www.lasik-germany.de](http://www.lasik-germany.de)



## Augenlasern



Der BGH ging somit von einer Krankheit im Sinne der Versicherungsbedingungen aus. Bei Vorliegen einer solchen Krankheit könne medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung aber nicht durch den Hinweis verneint werden, dass auch eine Brillen- oder Kontaktlinsenkorrektur möglich sei. Vielmehr stellte der BGH klar, dass das Tragen einer Sehhilfe in Bezug auf die Fehlsichtigkeit des Patienten keine Heilbehandlung darstellt. Brillen und Kontaktlinsen seien lediglich Hilfsmittel, mit denen körperliche Defekte über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeglichen werden können. Mit der Sehhilfe würde demnach, was für den Einsatz von Hilfsmitteln kennzeichnend sei, unmittelbar eine Ersatzfunktion für ein krankes Organ wahrgenommen, ohne dessen Funktionsfähigkeit wieder herzustellen. Aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers verliere eine medizinisch anerkannte Heilbehandlung daher nicht das qualifizierende Merkmal „notwendig“, weil Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die eine Ersatzfunktion für das betroffene Organ übernehmen.

Zwar entschied der BGH im Ergebnis nicht selbst darüber, ob die durchgeführte Femto-Lasik-Operation im konkreten Einzelfall als medizinisch notwendige Behandlung einzustufen war. Allerdings verwies der BGH den Fall zur Entscheidung über die medizinische Notwendigkeit an das Landgericht Heidelberg zurück und machte dem Landgericht zur Auflage, im Rahmen der Entscheidung über die Notwendigkeit der vorgenommenen Heilbehandlung die seitens des BGH aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Weiterhin gab der BGH dem Landgericht Heidelberg als Leitschnur an die Hand, dass es im Rahmen der Entscheidung darauf ankomme, ob es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, die Behandlung als notwendig anzusehen. Da der Sachverständige im Rahmen des vor dem Landgericht Heidelberg geführten Verfahrens bereits mitgeteilt hatte, dass eine Behandlung grundsätzlich als medizinisch indiziert anzusehen sei, ist davon auszugehen, dass das LG Heidelberg der Klage nunmehr stattgegeben wird.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH die Rechte der privat versicherten Patienten erheblich gestärkt. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich die Entscheidung und die Würdigung des Gerichts auf eine Fehlsichtigkeit von -3 bis -2,75 Dioptrien bezog. Wann nicht mehr von einem krankhaften Zustand ausgegangen werden kann, teilte der BGH nicht mit. Da er jedoch ausdrücklich auf die Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abstellte, ist davon auszugehen, dass auch eine Fehlsichtigkeit, die unter den bereits genannten Wert liegt, noch als krankhafter Zustand angesehen werden kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Argumentation des BGH auch auf andere Sachverhalte übertragen lässt und daher zukünftig auch andere Methoden zur Behandlung einer Fehlsichtigkeit in den Versicherungsumfang der privaten Krankenversicherung fallen, die zuvor keiner Kostentragungspflicht unterlagen. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob die privaten Krankenversicherer mit einer Umstellung ihrer Versicherungsbedingungen reagieren werden. Bis auf weiteres können Sie Ihren Patienten jedoch nun im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärung mitteilen, dass sich die Situation zumindest mit Blick auf Femto-Lasik-Operationen deutlich verbessert hat.



### Head Office

lasik germany® **Hamburg**  
Hohe Bleichen 10 · 20354 Hamburg  
Ärztliche Leitung: Dr. med. Jörg Fischer  
**Kostenlose Hotline: 0800 / 599 599 9**  
hamburg@lasik-germany.de  
www.lasik-germany.de

### lasik germany® **Hannover**

Georgstraße 34 · 30159 Hannover  
hannover@lasik-germany.de

### lasik germany® **Berlin**

Bellevuestraße 5 · 10785 Berlin  
berlin@lasik-germany.de

### lasik germany® **Oberhausen**

Centroallee 283 · 46047 Oberhausen  
oberhausen@lasik-germany.de

### lasik germany® **Frankfurt/Main**

Große Bockenheimer Straße 30  
60313 Frankfurt  
frankfurt@lasik-germany.de

### lasik germany® **Stuttgart**

Königstraße 70 · 70173 Stuttgart  
stuttgart@lasik-germany.de

### lasik germany® **München**

Bayerstraße 3, am Münchner Stachus  
80331 München  
muenchen@lasik-germany.de



Patientenempfehlungen im Web  
[www.lasik-germany.de](http://www.lasik-germany.de)

